16. Vereinfachte Änderung Bebauungsplan "Südlich der Alpenstraße" – Teil A, Gemarkung Iffeldorf gemäß §§ 13 BauGB

Die Gemeinde Iffeldorf erlässt aufgrund der §§ 1a, 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese Bebauungsplanänderung als

SATZUNG

A. Änderung

§ 1 Der Bebauungsplans "Südlich der Alpenstraße" – Teil A (Faltergatter), Gemarkung Iffeldorf wird für den gesamten Geltungsbereich wie folgt geändert:

3. Dächer

- 3.6 Dacheinschnitte und Dachgauben sind unzulässig. Außenwandbündige Gauben (sog. Zwerchhäuser) sind zulässig, wenn der First des Zwerchgiebels mind. 50 cm unter dem First des Hauptbaukörpers liegt.
- § 2 Die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Südlich der Alpenstraße" – Teil A (Faltergatter), und seiner Änderungen gelten weiter, sofern durch diese Änderung keine andere Regelung getroffen ist.

§ 3 In Kraft treten

Nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. Satz 4 BauGB tritt die Satzungsänderung mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

B. Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 1 BauGB

Der Bebauungsplan "Südlich der Alpenstraße – Teil A" ist rechtsverbindlich. Er wurde bisher 15 Mal geändert; eine weitere vereinfachte Änderung ist derzeit in Bearbeitung.

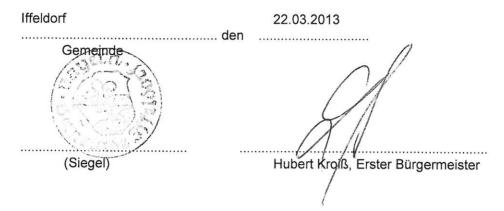
Da sich im Gebiet des Bebauungsplanes bereits mehrere Gauben/Widerkehren befinden, die nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, empfiehlt das Landratsamt Weilheim-Schongau, den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass auch außenwandbündige Gauben/Widerkehren erlaubt sind, deren Traufhöhen die Traufhöhe des Hauptbaues übersteigen, sich aber größenmäßig dem Hauptbau unterordnen.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP unterliegen, wird nicht begründet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauBG), ebenso liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter vor. Nach Abs. 3 wird daher von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2 a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB abgesehen.

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat Iffeldorf hat in der Sitzung vom 16.01.2013 die Änderung des Bebauungsplans "Südlich der Alpenstraße – Teil A", Gemarkung Iffeldorf im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.
- 2. Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf der vereinfachten Änderung in der Fassung vom 15.01.2013 hat in der Zeit vom 05.02.2013 bis 05.03.2013 stattgefunden.
- Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 13 Abs.
 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 28.01.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

- 4. Die Gemeinde hat laut Beschluss des Gemeinderates vom **13.03.2013**, die Satzungsänderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 15.01.2013, als Satzung beschlossen.
- 5. Ausfertigung der Satzung:



Die Satzungsänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs.4 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen, ebenso auf § 47 VWGO.

Die Satzung einschließlich Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Iffeldorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt Auskunft erteilt.

Iffeldorf 22.03.2013

den

(Sieger)

Hubert Kroiß, Erster Bürgermeister

Gemeinde Iffeldorf - Vereinfachte Änderung '"Südlich der Alpenstraße" Teil A (Faltergatter), Gemarkung Iffeldorf gemäß § 13 BauGB